Art. 3 Aufgaben im differenzierten Hochschulsystem

(1) [1]Den Universitäten obliegen die Pflege und Weiterentwicklung der Wissenschaften durch Grundlagenforschung und anwendungsbezogene Forschung und die wissenschaftlich basierte Lehre. [2]Beides soll sich an den höchsten internationalen Maßstäben ausrichten. [3]Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbstständigen Entwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Wissenschaft und beruflicher Praxis.

(2) [1]Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre eine Qualifizierung, die zur selbstständigen Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Methoden und künstlerischer Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt. [2]Sie betreiben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung.

(3) [1]Die Kunsthochschulen dienen der Pflege der Künste, der Vermittlung und Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Inhalte sowie der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung. [2]Sie vermitteln eine künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung und fördern künstlerische Talente.